

## **Verwaltungsseitige Stellungnahme der DGUV zum**

Referentenentwurf für ein

### **Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II)**

Bearbeitungsstand: 22.06.2015 11:12 Uhr

#### **Zu Artikel 1 – Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

*Zu Nr. 20 - § 19 Satz 2*

Die zeitliche Mindestgrenze aus § 19 Satz 2 SGB XI wurde verändert. Statt wie bisher 14 Stunden wöchentlich, werden künftig pflegerische Tätigkeiten an „regelmäßig zwei Tagen in der Woche gefordert“. Nach der Begründung des Referentenentwurfs soll dadurch gewährleistet werden, „dass geringfügige oder alltägliche Unterstützungsleistungen nicht bereits Ansprüche auf Leistungen zur sozialen Sicherung auslösen (beispielsweise ein einmaliger wöchentlicher Einkauf für den Pflegebedürftigen)“ und damit „eine maßvolle Mindestanforderung an den pflegerischen Aufwand der Pflegeperson vorgesehen“ werden. An die Qualität und Quantität der an den mindestens zwei Tagen zu leistenden Pflegetätigkeit werden allerdings keinerlei Anforderungen gestellt. Aus Gründen der Rechtsklarheit und um den eigenen Anspruch der Ausgrenzung geringfügiger Tätigkeiten zu erfüllen, sollte die Vorschrift diesbezüglich präzisiert werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 7 verwiesen

#### **Zu Artikel 7 – Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch**

*§ 2 Absatz 1 Nummer 17*

Die Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII verweist auf „Pflegepersonen nach § 19 Satz 1 und 2 SGB XI“. Dies führt dazu, dass die Versicherteneigenschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII die bisher nicht erforderliche Erfüllung der zeitlichen Mindestanforderung aus § 19 Satz 2 SGB XI voraussetzt (vgl. Urteil des BSG vom 07.09.2004 - B 2 U 46/03 R -). Die gesetzliche Unfallversicherung weist im Gegensatz zu den übrigen Zweigen der Sozialversicherung bislang keine Versicherungstatbestände auf, die an die Erreichung bestimmter zeitlicher Umfänge von Tätigkeiten geknüpft sind. Der Versicherungsschutz ist vielmehr allein tätigkeits- oder statusbezogen. Er greift daher auch bei geringfügigen Tätigkeiten wie kurzen Hilfeleistungen o.ä. ein.

Nach bisherigem Recht gehören zu den versicherten Tätigkeiten auch Pflegetätigkeiten im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung, soweit diese Tätigkeiten überwiegend Pflegebedürftigen zu Gute kommen. In der Neufassung wird allgemein auf Hilfen bei der Haushaltsführung abgestellt. Da der Versicherungsschutz auf den Tätigkeiten für den zu Pflegenden beruht, ist er von sonstigen, unversicherten Verrichtungen der Pflegeperson abzugrenzen. Es sollte deshalb klargestellt werden,

dass nur die Hilfen bei der Haushaltsführung, die wesentlich der pflegebedürftigen Person dienen, erfasst werden. „Wesentlichkeit“ ist ein im Unfallversicherungsrecht zentraler Begriff.

Der neue § 18 Abs. 5a SGB XI definiert die Hilfen bei der Haushaltsführung. Zur Konkretisierung der unter Versicherungsschutz stehenden Tätigkeiten sollte auf diese Norm ausdrücklich verwiesen werden.